

Stromliefervertrag

zwischen

ENSO NETZ GmbH

Rosenstraße 32

01067 Dresden

nachfolgend **ENSO NETZ** genannt

und

.....

nachfolgend **Verkäufer** genannt

ENSO NETZ und Verkäufer einzeln oder gemeinsam nachfolgend
Vertragspartner genannt

**über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

Inhaltsverzeichnis	2-3
Präambel	4
1 Vertragsgegenstand	4
2 Lieferungen von Verlustenergie	4
2.1 Struktur der Lieferung/Jahresprofil/Vertragsmenge	4
2.2 Vertragspreise	5
2.3 Übergabestelle/Bilanzkreis	5
2.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Verlustenergie	6
2.5 Erfüllungsort	5
2.6 Dokumentation von tatsächlicher Lieferung und Abnahme von Verlustenergie	6
2.7 Risikosphären von ENSO NETZ und Verkäufer	6
2.8 Abwicklung der Lieferung von Verlustenergie	7
3 Abnahmepflicht	7
4 Vergütung und Rechnungslegung	8
5 Mitteilungs- und Informationspflichten	8
5.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	8
5.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	8
5.3 Kontaktdaten	8
6 Vertragsdauer	8
7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	9
7.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	9
7.1.1 Höhere Gewalt	9
7.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	9
7.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	9
7.1.4 Folge höherer Gewalt für den anderen Vertragspartner	10
8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	10
9 Haftung	10

10	Sicherheiten	10
10.1	Sicherheitsleistung	10
10.2	Informationspflicht	11
10.3	Schriftliches Verlangen	11
10.4	Inanspruchnahme	11
10.5	Bürgschaft	11
10.6	Verzinsung	12
10.7	Rückgabe	12
11	Datenaustausch und Datenschutz	12
12	Vertragsanpassung	12
13	Rechtsnachfolgeklausel	13
14	Salvatorische Klausel	13
15	Streitbeilegung und Gerichtsstand	13
16	Schlussbestimmung	14
17	Vertraulichkeit	14

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die ENSO NETZ wird zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2022 das von der Bundesnetzagentur ab 01.01.2009 vorgegebene Ausschreibungsverfahren (Beschluss BK6-08-006) in Verbindung mit dem Beschluss der BNetzA vom 16.05.2018 (Beschluss BK8-18/0001.A).

Der Bedarf an Verlustenergie wird durch Lose mit gleicher Größe und Struktur gedeckt. Jedes Los ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle kW) strukturiert und wird im Internet von der ENSO NETZ in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen ENSO NETZ und dem Verkäufer.

2 Lieferungen von Verlustenergie

Der Verkäufer beliefert die ENSO NETZ während der in Ziffer 6 festgelegten Laufzeit mit Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Der Verkäufer erhält im Falle eines Zuschlages für ein Los von der ENSO NETZ eine bindende Zuschlagsbestätigung per Telefax. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagsbestätigung liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.

2.1 Struktur der Lieferung/Jahresprofil/Vertragsmenge

Jedes Los ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle kW) strukturiert und wird im Internet unter <http://www.enso-netz.de> von der ENSO NETZ in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

Das Los entspricht einer Energiemenge von 45.900 MWh (Jahresvolumen).

Die Vertragsmenge ist: **xx.xxx** MWh

Die Vertragsmenge entspricht dem erteilten Zuschlag für das/die Lose

2.2 Vertragspreis

Unter Berücksichtigung der genannten Zuschlagsbestätigungen nach Ziffer 2 wird folgender Vertragspreis (Netto) vereinbart:

Für die Lieferpreisermittlung der Vertragsmenge gilt nachfolgende Formel:

$$P_{ges} = 0,69 * Base_{2021} (01.07.2020;30.06.2021) + 0,31 * Peak_{2021} (01.07.2020;30.06.2021) + PZ$$

Wobei

P_{ges} : ermittelter Lieferpreis per 30.06.2021

$Base_{2021}$ = tagesgenauer ungewichteter Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 gehandelten Phelix-DE-Baseload-Year-Futures für das Lieferjahr 2022

$Peak_{2021}$ = tagesgenauer ungewichteter Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 gehandelten Phelix-DE-Peakload-Year-Futures für das Lieferjahr 2022

PZ: Vom Anbieter zu ermittelnder Profilzuschlag

2.3 Übergabestelle/Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der ENSO NETZ in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland. Die Übergabestelle ist der Bilanzkreis ENSO NETZ in der Regelzone 50Hertz in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit dem Regelzonenbetreiber 50Hertz hat.

Bilanzkreis der ENSO NETZ ist: 11XVER-ENSONETZ2

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: xxxxxxxx

2.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Verlustenergie

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziffer 2.1 in Übereinstimmung mit der Zuschlagsbestätigung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 2.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von ENSO NETZ in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag mit 50Hertz geregelt.

2.5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme von Verlustenergie sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die ENSO NETZ erfolgen an der Übergabestelle im Sinne von Ziffer 2.3, Satz 2.

2.6 Dokumentation von tatsächlicher Lieferung und Abnahme von Verlustenergie

Jeder Vertragspartner ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Lieferungen bzw. Abnahmen von Verlustenergie dokumentiert werden. Auf Anforderung ist jeder Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner die in seinem Besitz oder unter seinem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahmen von Verlustenergie zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahmen von Verlustenergie zur Verfügung zu stellen.

2.7 Risikosphären von ENSO NETZ und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachte Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellte Beträge. Die ENSO NETZ trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle. Sie trägt sämtliche damit verbundenen

oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachte Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellte Beträge.

2.8 Abwicklung der Lieferung von Verlustenergie

Die Abwicklung der Lieferung von Verlustenergie erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

3 Abnahmepflicht

ENSO NETZ ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

4 Vergütung und Rechnungslegung

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der ENSO NETZ entsprechend des vereinbarten Preises im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage ist die von den Vertragspartnern festgeschriebene Liefermenge und der Lieferpreis gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 dieses Vertrages.

Zahlungen der ENSO NETZ erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagsbestätigung nach Ziffer. 2.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form und in zweifacher Ausfertigung an nachstehende Firmenanschrift von ENSO NETZ zu senden.

ENSO NETZ GmbH
Postfach 12 01 23
01002 Dresden

5 Mitteilungs- und Informationspflichten

5.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat ENSO NETZ unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 2 – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

5.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung von Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen ENSO NETZ und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

5.3 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Vertragspartner werden in der Anlage 2 benannt

6 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Lieferung von Verlustenergie zum 1. Januar 2022 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Lieferung von Verlustenergie zum 31. Dezember 2022 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- b) ein Vertragspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung wiederholt nicht erfüllt. Der andere Vertragspartner kann in diesem Fall mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- c) Ein Vertragspartner gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

7.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

7.1.1 Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne des Vertrages ist jedes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft (der **„betroffene Vertragspartner“**) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es dem betroffenen Vertragspartner unmöglich macht, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

7.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald er von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis und gibt ihm, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschränkung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer seiner Leistungsverhinderung. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; er muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, den anderen Vertragspartner angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer seiner Leistungsverhinderung informieren.

7.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt ein solcher Vertragspartner den Anforderungen der Ziffer 7.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung des betroffenen Vertragspartners vor. Er wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Leistungserbringung verhindert, befreit. Dem betroffenen Vertragspartner entsteht im Hinblick auf jene nicht

gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 8, Schadensersatz zu leisten.

7.1.4 Folge höherer Gewalt für den anderen Vertragspartner

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die ENSO NETZ von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die ENSO NETZ von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höhere Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die ENSO NETZ verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer der ENSO NETZ binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung richtet sich nach der Differenz zwischen der Vermögenslage, die eingetreten wäre, wenn der Verkäufer ordnungsgemäß geliefert hätte, und der durch die Nichtlieferung oder die nur teilweise Lieferung tatsächlich entstandene Vermögenslage. Die Entschädigung richtet sich demzufolge nach der Differenz zwischen dem Preis der nicht gelieferten Menge an Verlustenergie und dem Preis, zu dem ENSO NETZ die jeweils nicht gelieferte Menge an Verlustenergie auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 6 sowie die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Sicherheiten

10.1 Sicherheitsleistung

ENSO NETZ kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor,

- wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug ist,
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 6 bleibt unberührt.

10.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird der ENSO NETZ auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

10.3 Schriftliches Verlangen

ENSO NETZ versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der ENSO NETZ hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 10.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertage nach, darf die ENSO NETZ den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

10.4 Inanspruchnahme

Die ENSO NETZ kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der ENSO NETZ Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 8 entstehen.

10.5 Bürgschaft

Soweit die ENSO NETZ gemäß Ziffer 10.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

10.6 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

10.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauch-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

12 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder

internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so werden die Vertragspartner diesen Stromliefervertrag entsprechend einvernehmlich anpassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum kein Einvernehmen erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollten auf dem Verhandlungswege aus-

geräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Dresden.

16 Schlussbestimmung

Tätigt ein Vertragspartner – im Rahmen einer Nachfrage des anderen Vertragspartners oder zur Schlichtung eines von dem anderen Vertragspartner initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass der andere Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von demjenigen Vertragspartner zu erstatten, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

17 Vertraulichkeit

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offen legen.

....., den..... Dresden, den.....

.....
(Unterschrift des Verkäufers) (Unterschrift ENSO NETZ)

- Anlage 1 Zuschlagsbestätigung
- Anlage 2 Kontaktdaten